

Stadt Beverungen **Kreis Höxter**

Ortschaft Dalhausen

Bebauungsplan Nr. 2 **4. Änderung**

„Urentalsbreite“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand März 2018

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	3
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	5
5. Konzept und Planung	5
5.1 Städtebauliche Konzeption	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	5
5.3 Denkmalschutz	6
5.4 Verkehrserschließung	6
5.5 Versorgung	6
5.6 Abwasserentsorgung	6
5.7 Vorbeugender Brandschutz	6
5.8 Artenschutz.....	6
6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN	7
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	7
7. Durchführung	7
Teil B	9
Textliche Festsetzungen:	9
Hinweise:	10
Auszug aus dem Bebauungsplan	11
Anlage ASP	12

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Beverungen hat von 1965 bis 1969 den Bebauungsplan Nr. 2 in der Ortschaft Dalhausen erarbeitet. Mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 21.04.1966 ist er in Kraft getreten. Der Bebauungsplan ist seitdem dreimal geändert worden (1975, 1995, 2006).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 2 mit seinen drei Änderungen befindet sich im Westen von Dalhausen nördlich der Oberen Hauptstraße (B 241) und zwischen den Straßen Eikenberg im Westen und Schildstraße im Osten.

Der z.Zt. gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA), eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz, sowie die notwendigen Erschließungsstraßen fest.

In einem Bereich südlich der Schildstraße und östlich des Markusweges ist der Bebauungsplan 1995 in einer 2. Änderung überarbeitet worden. Der Bebauungsplan setzt hier als besondere Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete fest. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind seinerzeit grundstücksbezogen bzw. teilweise sogar gebäudebezogen sehr einschränkend festgesetzt worden. Für das WA sind eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 bei einer max. eingeschossigen Bebauung in offener Bauweise festgesetzt worden. Für einen untergeordneten Teilbereich im Nordosten des Geltungsbereichs der zweiten Änderung setzt der Bebauungsplan eine max. 2-geschossige Bebauung in offener Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser) fest. Die GRZ ist hier mit 0,4 und die GFZ mit 0,8 festgesetzt worden. Ebenfalls festgesetzt wurde die Firstrichtung. Für die Dachgestaltung ist eine Dachneigung von 32°-38° bei eingeschossiger Bebauung und von 32°-50° bei zweigeschossiger Bebauung ausgewiesen. Als Dachform sieht der Bebauungsplan Satteldächer und Krüppelwalmdächer vor. Für Dachaufbauten und Drempehhöhe (max. 0,50 m) gelten noch zusätzliche Einschränkungen.

Weiterhin enthält der Bebauungsplan noch weiter reglementierende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen (z.B. Ausschluss von Nebenanlagen, Carports und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen) und zu Einfriedungen (z.B. Vorgärten max. 0,70 m hohe Hecke).

Als innere Erschließung sieht der Bebauungsplan eine Stichstraße, die vom Markusweg nach Nordosten abzweigt und in einem Wendekreis mit einem Durchmesser von 15 m endet, vor. Vom Wendebereich zweigt ein weiterer Stich nach Nordosten ab, um die dortigen Grundstücke zu erschließen.

In einem Teilbereich dieser 2. Änderung des Bebauungsplans sind nun seit 1995 ca. 8 Bauplätze unbebaut.

Nun liegen der Stadt Beverungen Planungen für Bauvorhaben in diesem Bereich vor. Allerdings möchten die Bauherren gerne Bauvorhaben verwirklichen, die nicht mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmen.

Da im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 seit 1995 lediglich zwei Bauvorhaben verwirklicht worden sind und viele Baugrundstücke noch nicht bebaut sind, nimmt die Stadt Beverungen die anstehenden Planungen zum Anlass, den Bereich neu

zu ordnen.

Die Stadt Beverungen verfolgt in diesem Fall hinsichtlich der Festsetzungen eine geänderte städtebauliche Zielrichtung. Diese sollen für den Bauherren ein Maximum an Spielraum bieten, eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Es sollen nun die Rahmenbedingungen verbessert werden, damit auch in diesem Bereich die unbebauten Grundstücke einer Bebauung mit Wohngebäuden zugeführt werden können und die beabsichtigten Abweichungen planungsrechtlich berücksichtigt werden. Des Weiteren sollen Grundstücke, die tatsächlich nicht bebaut werden können (hier schwierige Topographie) oder seitens der Eigentümer nur als Grünland genutzt werden sollen, als Baugrundstücke zurück genommen werden.

Aus diesem Grund sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 in der Ortschaft Dalhausen.

Die Stadt Beverungen hält es daher für sinnvoll, auf die strikten Festsetzungen der Baugestaltung (Firstrichtung, Dachaufbauten, Dachdeckung, Drenpelhöhen etc.) weitestgehend zu verzichten. Vorgesehen ist weiterhin eine Änderung der Geschossigkeit, der überbaubaren Grundstücks- und der Verkehrsflächen und der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verbesserung für eine Bebauung im Innenbereich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet der 4. Änderung umfasst einen Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans und liegt im Westen von Dalhausen nordwestlich der Ringstraße, südlich der Schildstraße und östlich des Markusweges. Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Einfamilienhäuser. Die übrigen Flächen stellen sich momentan als Grünland dar.

Unmittelbar westlich, nördlich und östlich des Geltungsbereichs grenzt weitere Wohnbebauung entlang des Markusweges, der Schildstraße und der Urentalstraße an. Daran schließen sich weitere Wohnquartiere von Dalhausen an. Südlich des Plangebiets befindet sich ein gehölzbestandener Bereich, an den – topographisch abgesetzt – sich eine Wohnbebauung und ein gewerblicher Betrieb (**Elektrofachmarkt**) an der Ringstraße anschließen.

Insgesamt sind das Plangebiet und das Umfeld durch die vorhandene Wohnnutzung und die Freiflächen geprägt.

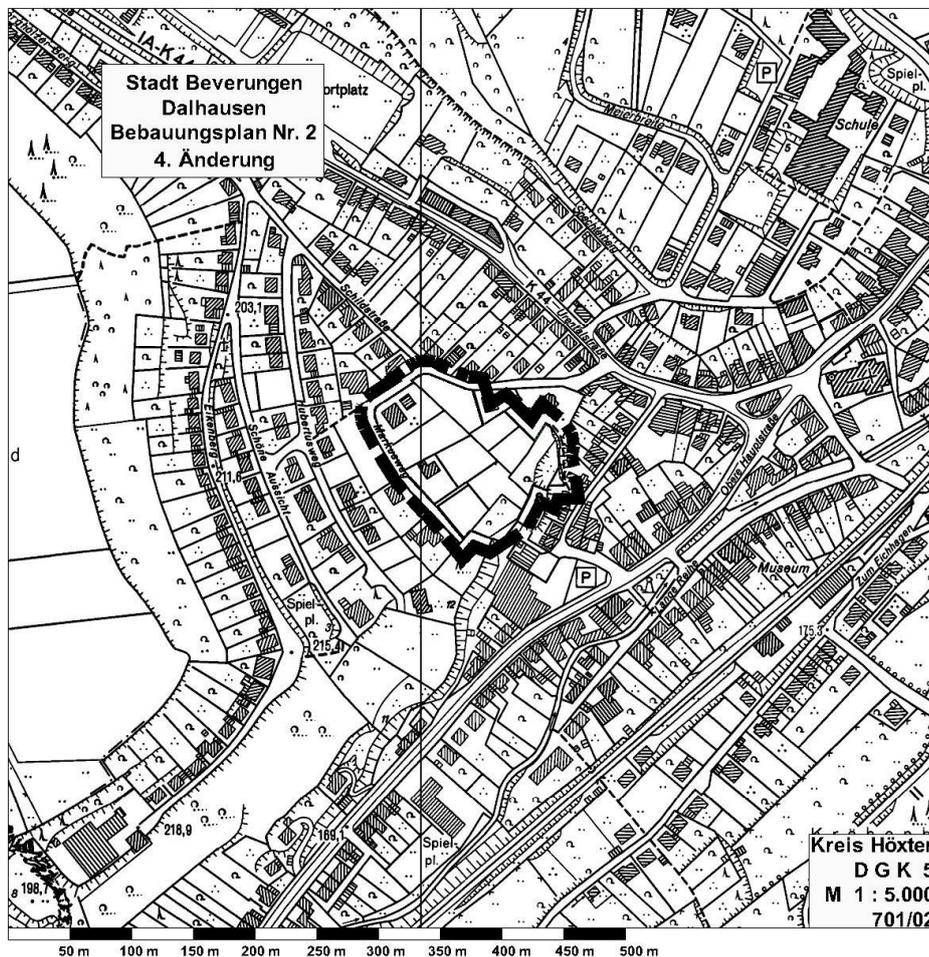
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner öffentlichen Sitzung am

22.02.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung in der Ortschaft Dalhausen aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der ca. 1,2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Dalhausen, Flur 3 mit den Flurstücken 1009, 998, 1002, 1001, 978, 980 und 1006
Flur 8 mit den Flurstücken 252, 239, 240, 248 und 251
Flur 9 mit dem Flurstück 292

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Übersichtskarte (TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**):



4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Heilquellenschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit, zu den Gebäudehöhen, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Firstrichtung, zu gestalterischen Belangen und zu den Verkehrsflächen sollen entsprechend überarbeitet werden, damit die Grundstücke nach heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen vernünftig bebaubar sind. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verbesserung für eine Bebauung im Innenbereich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung und der anschließenden Wohnbebauung wird als Art der baulichen Nutzung weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist auch die neue BauNVO anzuwenden. Es folgt somit eine Umstellung von der BauNVO 1990, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 gültig war, auf die BauNVO 2017.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird an den im § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nichts geändert. Die in Abs. 3 genannten Ausnahmen „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zugelassen.

Durch die gewählte Nutzungsart wird eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Plangebiet sind im Rahmen der offenen Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser in max. zweigeschossiger Bauweise zulässig. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Damit ist eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke gewährleistet. Die Gebäudehöhen werden in den Textlichen Festsetzungen geregelt.

Damit innerhalb der Flächen, für die eine private Grünfläche festgesetzt wird, auch eine gewisse bauliche Nutzung für Nebenanlagen (z.B. Geräteschuppen, Lagerschuppen für Brennholz o.ä.) möglich ist, wird festgesetzt, dass dort auch Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Die Stadt Beverungen verfolgt hinsichtlich der (gestalterischen) Festsetzungen in Bebauungsplänen eine geänderte städtebauliche Zielrichtung. Diese sollen für den Bauherren ein Maximum an Spielraum bieten, eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

5.3

Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4

Verkehrerschließung

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Schildstraße, den Markusweg und die neu zu errichtende Erschließungsstraße, die vom Markusweg Richtung Nordosten abzweigt.

5.5

Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz von Dalhausen wird gewährleistet.

5.6

Abwasserentsorgung

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hinsichtlich der Abwasserentsorgung keine Änderung zur 2. Änderung.

5.7

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8

Artenschutz

Das Plangebiet selbst stellt sich als Grünfläche und bereits bebaute Wohnbaugrundstücke mit Garten dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützten Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben

nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV nicht bekannt. Außerdem handelt es sich hier nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN

6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7. DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verbesserung für eine Bebauung im Innenbereich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 16.03.2018

Beverungen, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BEVERUNGEN
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 (BauNVO).
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

nicht zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

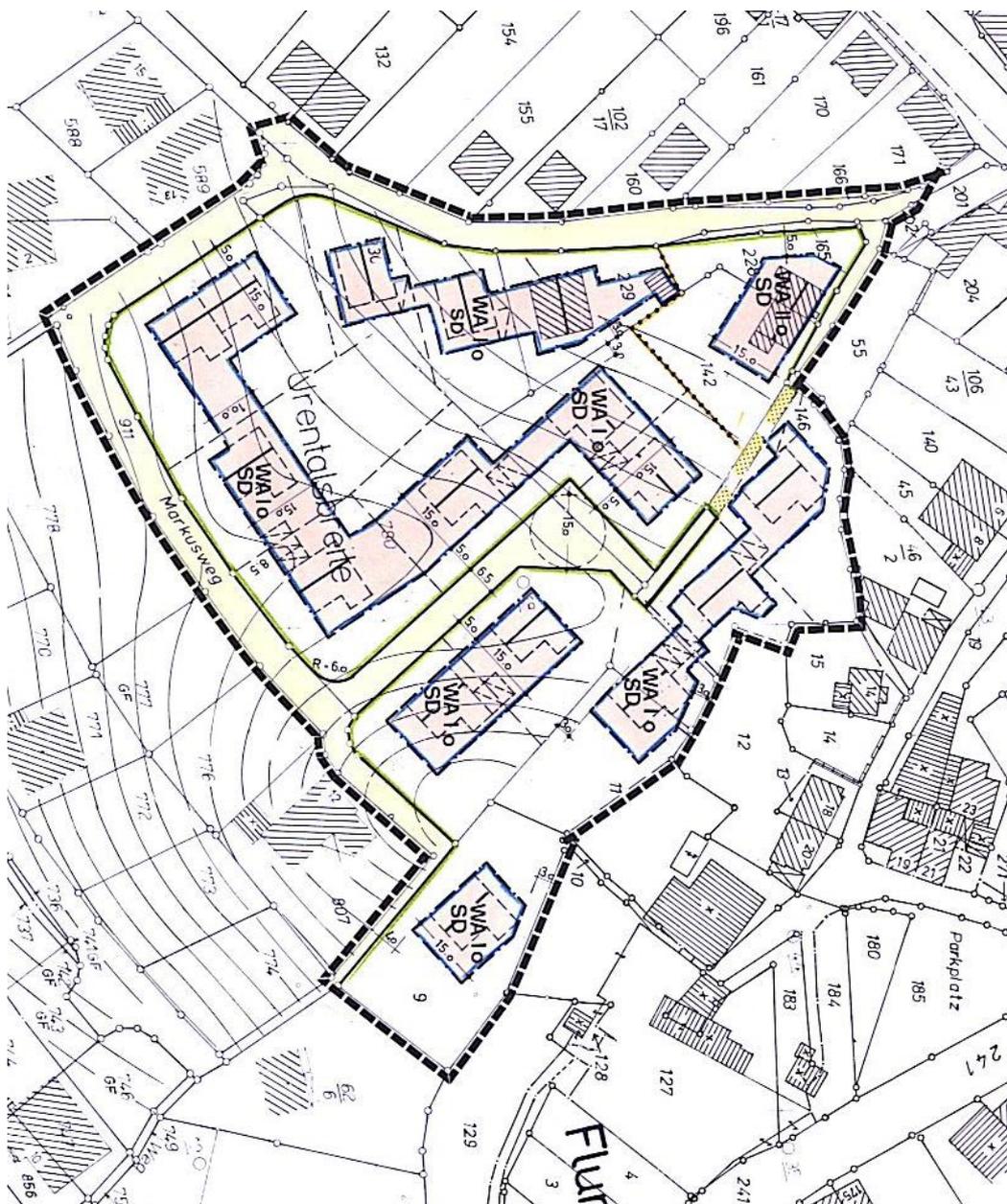
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 10,00 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
3. Im Geltungsbereich sind im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
4. Im Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.
5. Auf dem Baugrundstück ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
6. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafostationen sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m³ umbauten Raum pro Baugrundstück.
7. Garagen und Carports sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
8. Auf den privaten Grünflächen dürfen Nebenanlagen bis 50 m³ umbauten Raum pro Grundstück errichtet werden.

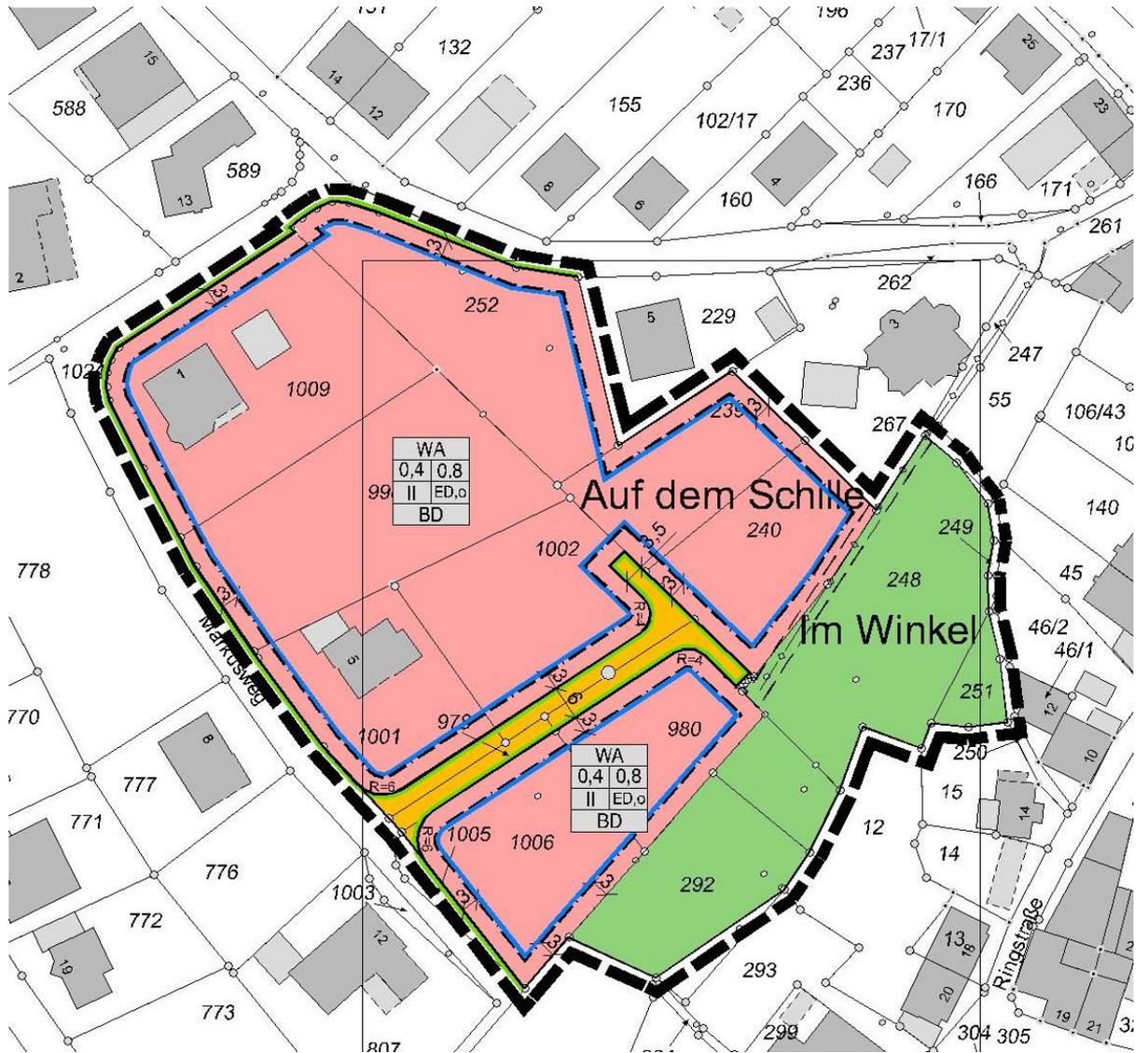
Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Beverungen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung



Auszug aus Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 2, 4. Änderung der Stadt Beverungen in der Ortschaft Dalhausen
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Beverungen
Antragstellung (Datum):	März 2018
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Änderung eines bestehenden Bebauungsplan im Innenbereich (Geschossigkeit, Gebäudehöhen, überbaubaren Grundstücksflächen, Firstrichtung, Zulässigkeit von Nebenanlagen, gestalterische Festsetzungen, Verkehrsflächen)	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	